

Bahnbetrieb	Trassenmanagement
Planungsprocedere; Nutzung der Bahnanlagen unter betrieblichen Sonderbedingungen	402.0205 Seite 1

1 Definition

Als Nutzung der Bahnanlagen unter betrieblichen Sonderbedingungen ist zu betrachten:

Definition

- das Ein- und Aussteigen ohne Bahnsteige und im Zusammenhang damit das Betreten von und der Aufenthalt auf Bahnanlagen außerhalb der für Reisende vorgesehenen Bereiche,
- zusätzliche Fahrtverläufe (Scheinfahrten),
- sonstige Kundenwünsche, für die besondere betriebliche Regelungen erstellt werden müssen.

2 Betriebliche Bedingungen

- (1) Die Nutzung der Bahnanlagen unter betrieblichen Sonderbedingungen ist mit der zuständigen örtlichen Betriebsdurchführung abzustimmen und setzt deren technische und sichere Durchführbarkeit voraus. Die örtliche Betriebsdurchführung hat dem Bereich Fahrplan auf Anfrage die betrieblichen Bedingungen schriftlich mitzuteilen.
- (2) Kundenhalte außerhalb von Bahnsteigen oder an nicht gewidmeten Bahnsteigen dürfen nur nach Maßgabe der örtlichen Betriebsdurchführung zugelassen werden.

Abstimmung mit der örtlichen Betriebsdurchführung

Kundenhalte außerhalb von Bahnsteigen

Für die Reisendensicherung ist das durchführende EVU eigenverantwortlich zuständig, d.h. es entscheidet auch über etwaige Sicherheitsmaßnahmen (ggf. in Absprache mit dem Eigentümer angrenzender Grundstücke). Eine entsprechende Sicherheits- bzw. eine Haftungsübernahmeerklärung ist einzufordern.

3 Fahrplananordnung

In der Fahrplananordnung sind unter „Besondere betriebliche Bedingungen“ die von der örtlichen Betriebsdurchführung angeordneten und zu beachtenden Regelungen aufzunehmen.

Bahnbetrieb	Trassenmanagement
Planungsprocedere; Nutzung der Bahnanlagen unter betrieblichen Sonderbedingungen	402.0205 Seite 2

4 Infrastrukturnutzungsvertrag

Dem Veranstalter können im Infrastrukturnutzungsvertrag Auflagen, insbesondere solche zur Gewährleistung der Sicherheit, erteilt werden, deren Nichterfüllung bei der DB Netz AG zum kurzfristigen und entschädigungsfreien Rücktritt vom Vertrag bzw. zum Abbruch der Sonderleistung führen kann.

Ferner sind im Vertrag Aufgaben, Verantwortlichkeiten sowie der evtl. Einsatz von Kommunikationsmitteln zu regeln. Es ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass Teile von Leistungen entfallen können, wenn dies die Betriebslage erfordert.

